



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 13 / 2025

Seite 309 – Seite 364

Ausgabedatum: 30.07.2025

INHALT

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg	S. 311
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft	S. 323
Ethikkommission der Philosophischen Fakultät, der Neuphilologischen Fakultät und der Theologischen Fakultät (Satzung der Ethikkommission)	S. 359
Wahlergebnis Nachwahl der Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen aus der Theologischen Fakultät im Senat	S. 363

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg

vom 14.07.2025

Aufgrund von §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), §§ 2b, 2c, 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und §§ 20 Absatz 3, 22 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. März 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt

- a) das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft der Universität Heidelberg (Auswahlverfahren für Deutsche und ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind) und
- b) die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO (Auswahlverfahren für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind – Vorabquote).

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBI. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, beträgt für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft 8 % gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 1. HS HZVO.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),

2. im Falle von Vorerfahrungen durch besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, z.B. ein absolviertes pflegerisches Praktikum in einer Klinik oder einer Pflegeeinrichtung: der entsprechende Nachweis (siehe **Anlage**),
3. den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden in der Regel von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachgewiesen durch ein DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung jeweils auf der Niveaustufe DSH 3. Die Nachweispflicht gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache durch den entsprechenden Personalausweis oder Reisepass nachgewiesen deutsch ist, oder die bereits einen deutschsprachigen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben,
4. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 bis 3 ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, beifügen.

(3) Mit der Bewerbung muss die sich um den Studienplatz bewerbende Person bestätigen, dass

- sie nicht im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- der Prüfungsanspruch nicht aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder
- die bewerbende Person sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem der vorgenannten Studiengänge befindet.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache eingereicht werden.

(6) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich (Studienjahr). Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Nachweise ist bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

(7) Ein Aufnahme- und Zulassungsverfahren für das zweite oder höhere Fachsemester findet nicht statt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der medizinischen Fakultät Heidelberg angehören; für den Verhinderungsfall ist jeweils eine Stellvertretung vorzusehen. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Hochschullehrenden stammen. Die Leitung der Physiotherapieschule Heidelberg ist stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes. Die Auswahlkommission kann sachverständige Gäste als beratende Mitglieder zur Durchführung des Auswahlverfahrens hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission nach Absatz 1 Satz 2 werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Das nachstehende Auswahlverfahren gilt

- sowohl für Deutsche und ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, als auch
- für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,

jeweils getrennt nach der jeweiligen Personengruppe; für beide Gruppen gelten somit die gleichen Auswahlkriterien nach Absatz 4.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt mit Ausnahme der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind; diese Personengruppe nimmt mit einer gesondert zu bildenden Rangliste an dem Auswahlverfahren teil.

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gemäß Absätze 5 und 6.

(4) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Gesamtergebnis der Vorerfahrungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und
3. das Ergebnis des Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.

(5) Die Auswahlkriterien nach Absatz 4 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ (Absatz 4 Nr. 1) und „Vorerfahrungen“ (Absatz 4 Nr. 2) statt.
 - a) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO. Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird nach folgender Formel umgerechnet: $18 - 3 \times \text{Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung}$, abgeschnitten auf eine Nachkommastelle (von 6,0 bis 15,0)
 - b) Die Bewertung von Vorerfahrungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, ergibt sich aus der **Anlage**. Die Vergabe von bis zu 15 Punkten entsprechend der **Anlage** erfolgt durch mindestens 2 Mitglieder der Auswahlkommission.
 - c) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstabe a) und b). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt.
2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt gemäß Absatz 4 Nr. 3, erfolgt gemäß § 5.

(6) Die Punktzahl der Vorauswahl gemäß Absatz 5 Nr. 1 (maximal 30 Punkte) und des Auswahlgesprächs gemäß Absatz 5 Nr. 2 iVm § 5 (maximal 90 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (maximal 120 Punkte) wird eine endgültige Rangliste gebildet.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Zu den Auswahlgesprächen wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Verhältnis zu den Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c) ab. Besteht in der Vorauswahl Punktgleichheit auf dem letzten einzuladenden Platz, der der dreifachen Anzahl nach Satz 1 entspricht, mit den nachfolgenden Plätzen in der Rangliste, werden alle punktgleichen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

(2) Das Auswahlgespräch wird in deutscher Sprache geführt und soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die Termine und der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher bekannt gegeben und die in Frage kommenden Personen werden rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.

1. Die Mitglieder – mindestens 2 – der Auswahlkommission führen mit jeder Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten.

2. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt, das von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet wird. Das Protokoll erhält zudem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die das Auswahlgespräch geführt haben, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, sowie die von den Mitgliedern der Auswahlkommission, die das Auswahlgespräch geführt haben, getroffenen Beurteilungen.
3. Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Eignung für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten. Bei dem Auswahlgespräch müssen mindestens 46 Punkte erreicht werden. Werden weniger als 46 Punkte erreicht, wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet. Das Auswahlgespräch wird auch mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:

a) Fachspezifische Interessen und Eignung:

- (1) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 30 Punkte;
- (2) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 15 Punkte;
- (3) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- (4) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

b) Berufliche Perspektive:

- (1) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg zu studieren = 30 Punkte;
- (2) Eine berufliche Perspektive mit dem Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 15 Punkte;
- (3) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- (4) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

c) Gesprächsverhalten:

- (1) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 30 Punkte;
- (2) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 15 Punkte;
- (3) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- (4) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der auswahlgesprächsführenden Kommissionsmitglieder. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die Studierendenadministration übertragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat, sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs; besteht danach immer noch Ranggleichheit, richtet sich die Auswahl nach § 6 Abs. 1 Satz 7 HZG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26.

Heidelberg, den 14.07.2025

gez. Professorin Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage:

Bewertung der Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft geben

Bewertet werden besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die nachfolgend nicht abschließend aufgelistet werden.

- Einen mindestens 11-monatigen Freiwilligendienst, z.B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst, im pflegerischen Bereich wird mit 15 Punkten bewertet.
- Einen mindestens 11-monatigen Freiwilligendienst, z.B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst, im sozialen Bereich wird mit 5 Punkten bewertet.
- Pflegepraktikum. Für jede Woche, für die eine Bestätigung vorliegt, werden 2 Punkte vergeben (max. 12 Punkte).
- Trainerlizenz (C-Lizenz) für folgende Lizenzen wird einmalig mit 5 Punkten bewertet:
 - Trainerin oder Trainer für den sportartspezifischen Breitensport oder
 - Trainerin oder Trainer für den sportartspezifischen Leistungssport oder
 - Übungsleiterin oder Übungsleiter „sportartübergreifender Breitensport“ oder
 - Übungsleiterin oder Übungsleiter „Sport in der Prävention bzw. Rehabilitation“ für den Gesundheitssport oder
 - Jugendleiterin oder Jugendleiter

- Ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 1 Jahr wird mit 5 Punkten bewertet.
- Schulpraktikum im physiotherapeutischen Bereich von mindestens 4 Wochen wird mit 1 Punkt bewertet.

Die Gesamtbewertung der Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft geben, erfolgt durch die Vergabe von Punkten auf einer Skala von 0 bis 15 Punkte. Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft

Vom 14.07.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. März 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.07.2025 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende praktische Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Mündliche Abschlussprüfung
- § 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

**Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs
Physiotherapiewissenschaft**

**Anlage 2: Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs
Physiotherapie-wissenschaft**

**Anlage 3: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung
KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang Physiotherapiewissenschaft befähigt Studierende dazu, wissenschaftlich fundiert, multiprofessionell, teamorientiert und reflektiert in der medizinischen Versorgung zu arbeiten. Dadurch wird die weitere Professionalisierung des Berufs hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Evidenz weiterentwickelt und gestärkt. Das erfolgreiche Studium des Studiengangs ermöglicht es den Absolventen und Absolventinnen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren und aktiv die physiotherapeutische Versorgung zu gestalten. Der akademische Abschluss Bachelor of Science im Fach Physiotherapiewissenschaft ermöglicht zusätzlich den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen. Durch die vermittelten Inhalte werden die erforderlichen Kompetenzen erworben, um in einem sich wandelnden Gesundheitssystem aktiv die physiotherapeutische Versorgung zu gestalten und weiterzuentwickeln.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Physiotherapiewissenschaft und die einzelnen Disziplinen überblicken und beherrschen. Gleichzeitig soll der Erwerb der für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang sowie in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, des theoretischen Wissens, der methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen festgestellt werden.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester, im siebten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen und die mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 210 LP entfallen 202 LP auf Pflichtmodule, davon 12 LP auf das Abschlussmodul (bestehend aus der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung), und 8 LP auf das Wahlpflichtmodul. Die übergreifenden Kompetenzen von 20 LP sind in die Module „Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung“ und die praktischen Studienphasen vom 3.-6. Semester integriert.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist. Es besteht nicht nur aus den Lehr- und Lernformen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

(3) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen zusammen das Abschlussmodul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern,
- b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- e) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- f) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Absätze 3 und 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 24 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen und
3. die praktischen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Die jeweilige Anmeldungsform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu drei Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.

(5) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(6) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Studienbegleitende praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch praktische Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie physiotherapeutische Behandlungsmaßnahmen fallbezogen oder im klinischen Setting an (Simulations-)Patienten bzw. (Simulations-)Patienteninnen anwenden kann. Deren Ausführung wird auf die Richtigkeit der technischen Ausführung und die sachlich richtige Entscheidung für angewandten Maßnahmen bewertet. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über manuelle Geschicklichkeit und adäquates Kommunikationsverhalten verfügt.

(2) Studienbegleitende praktische Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) In der Regel werden praktische Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu drei Personen. Welche konkrete Form der praktischen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

Abschlussprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physiotherapie-wissenschaft eingeschrieben ist,
2. nicht in einem Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder wer nicht den Prüfungsanspruch verloren hat oder wer sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über: die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. den Nachweis über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung und
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Physiotherapiewissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen,
2. der Bachelorarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich, mündlich oder praktisch. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Physiotherapie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Physiotherapiewissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 23 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 20 Minuten.
- (5) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet.

§ 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Heidelberg, den 14.07.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

- Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Physiotherapie-wissenschaft**
- Anlage 2: Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Physio-therapie-wissenschaft**
- Anlage 3: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Physiotherapiewissenschaft

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

Modul				empfohlenes Fachsemester						
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5	6	7
Bezugswissenschaften										
1	Anatomie, Physiologie, Pathologie	P	15	x	x					
2	Profession Physiotherapie	P	5	x						
3	Grundlagen der Krankheitslehre	P	12		x	x				
4	Prävention und der rehabilitative Prozess	P	6					x		
5	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement	P	5							x
Physiotherapiewissenschaft										
6	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	P	5	x	x					
7	Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung	P	6		x					
8	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	P	5			x				
9	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie	P	21				x	x		
10	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	P	5					x	x	
11	Red Flag Screening und Multimorbidität	P	6						x	
12	Abschlussmodul: Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung	P	12							x

Theorie und Praxis physiotherapeutischer Verfahren										
13	Theorie und Praxis physiotherapeutischer Verfahren 1	P	18	x	x					
14	Theorie und Praxis physiotherapeutischer Verfahren 2 (Vertiefung)	P	5			x	x			
15	Biomechanik und medizinische Trainingslehre	P	8			x				
16	Übergreifende physiotherapeutische Verfahren	P	5						x	
17	Schmerztherapie und Palliativbehandlung	P	5							x
18	1 Modul aus dem Bereich Profilwerkstatt	WP	8							x
Praktische Studienphase										
19	Orientierungspraktikum	P	5	x						
20	Praktische Studienphase 1 Muskuloskelettale Rehabilitation oder Innere Medizin	P	18			x	x			
21	Praktische Studienphase 2 Pädiatrie oder Gynäkologie oder Psychiatrie	P	6				x			
22	Praktische Studienphase 3 Muskuloskelettale Rehabilitation oder Neurologie	P	17					x	x	
23	Praktische Studienphase 4 Pädiatrie oder Gynäkologie oder Psychiatrie	P	12					x	x	
		LP Gesamt:	210	30	30	30	30	33	27	30

Anlage 2: Übersicht der Module des Bachelorstudiengangs Physiotherapiewissenschaft

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Physiotherapiewissenschaft umfassen insgesamt 210 LP. Für das Abschlussmodul (bestehend aus der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung) werden 12 LP veranschlagt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 202 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	202 LP
<i>Anatomie, Physiologie, Pathologie</i>	15
<i>Theorie und Praxis physiotherapeutischer Verfahren 1</i>	18
<i>Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften</i>	5
<i>Profession Physiotherapie</i>	5
<i>Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung</i>	6
<i>Orientierungspraktikum</i>	5
<i>Grundlagen der Krankheitslehre</i>	12
<i>Praktische Studienphase 1 - Muskuloskelettale Rehabilitation oder Innere Medizin</i>	18
<i>Praktische Studienphase 2 - Pädiatrie oder Gynäkologie oder Psychiatrie</i>	18
<i>Praktische Studienphase 3 - Muskuloskelettale Rehabilitation oder Neurologie</i>	17
<i>Theorie und Praxis physiotherapeutischer Verfahren 2 (Vertiefung)</i>	5
<i>Biomechanik und medizinische Trainingslehre</i>	8
<i>Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie</i>	21
<i>Qualitative und quantitative Forschungsmethoden</i>	5
<i>Red Flag Screening und Multimorbidität</i>	6
<i>Prävention und der rehabilitative Prozess</i>	6
<i>Schmerztherapie und Palliativbehandlung</i>	5
<i>Übergreifende physiotherapeutische Verfahren</i>	5
<i>Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement</i>	5
<i>Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung</i>	5
<i>Abschlussmodul: Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung</i>	12

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 8 LP zu erbringen. Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich Profilwerkstatt **eines** der vier folgenden Wahlpflichtmodule wählen:

Wahlpflichtmodule	8 LP
<i>Neurorehabilitation</i>	8 LP
<i>Pädiatrie</i>	8 LP
<i>Geriatric und Gerontopsychiatrie</i>	8 LP
<i>Orthopädie und chronische Schmerzerkrankungen</i>	8 LP

Anlage 3: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____ abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

Ethikkommission der Philosophischen Fakultät, der Neuphilologischen Fakultät und der Theologischen Fakultät (Satzung der Ethikkommission)

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 15.07.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Ethisch verantwortliche Forschung an der Philosophischen Fakultät, der Neuphilologischen Fakultät und der Theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg zeichnet sich durch einen respektvollen und würdevollen Umgang mit Menschen aus, die sich als Forschungspartnerinnen und -partner in den Dienst der Wissenschaft stellen. Die Ethikkommission beurteilt Forschungsvorhaben der genannten Fakultäten hinsichtlich ihrer ethischen Verantwortbarkeit. Die Letztverantwortung für einen ethisch vertretbaren Ablauf liegt allerdings immer bei den durchführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein Votum der Ethikkommission entbindet die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht von der Verantwortung, jederzeit selbst für die Einhaltung der entsprechenden ethischen Normen zu sorgen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben an und mit Menschen, mit personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls weitere relevante Aspekte (z.B. Umgang mit Tieren oder Umwelt) ethisch zu beurteilen.

(2) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Sie prüft ethische Aspekte von Forschungsvorhaben und äußert sich in Form einer zustimmenden oder ablehnenden Bewertung, eines entsprechenden Votums oder einer anderen Stellungnahme (im Folgenden einheitlich „Entscheidung“ genannt). Die Letztverantwortung der durchführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt davon unberührt.

(3) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und einschlägiger Regeln für die gute wissenschaftliche Praxis. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale ethische Empfehlungen der jeweiligen Disziplin. Fälle, deren Beurteilung die an den Fakultäten vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzen übersteigen, werden zurückgewiesen.

(4) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob die Durchführung des Vorhabens unter ethischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Spezifisch wird geprüft, sofern zutreffend,

- wie mit Teilnehmenden oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern umgegangen wird (z.B. informed consent, Möglichkeit, die Teilnahme zu widerrufen, Informationen zum Forschungsvorhaben, Belastungen und Risiken etc.),
- inwiefern ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- wie der Umgang mit personenbezogenen Daten geregelt ist (Datenhaltung,-nachnutzung, etc.).

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Ethikkommission gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Philosophischen Fakultät, der Neuphilologischen Fakultät und der Theologischen Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der mindestens promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Dauerstellen an.

(2) Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats sowie des Rektorats für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Ethikkommission wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet. Diese oder dieser hat eine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt jeweils aus der Mitte der Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende oder Vorsitzender ist, vom jeweiligen Fakultätsrat über den Senat oder vom Senat abberufen werden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied gewählt werden.

§ 3 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag des oder der Projektverantwortlichen tätig. Antragsberechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät, der Neuphilologischen Fakultät und der Theologischen Fakultät. Anträge sind in der Regel rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens zu stellen.

(2) Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Dem Antrag ist eine knappe Stellungnahme der oder des Antragstellenden zur eigenen ethischen Einschätzung des Forschungsvorhabens beizufügen, insbesondere zu den in § 1 Abs. (4) genannten Punkten, sofern zutreffend.

(4) Über die Zurückweisung von Anträgen entscheidet die Ethikkommission im Einzelfall. Wesentliche Änderungen des bereits von der Ethikkommission positiv beurteilten Forschungsvorhabens für die Forschungsteilnehmenden sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Änderungsanzeigen können zu einer erneuten Überprüfung führen.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

(1) Die Koordination der Antragsverfahren übernimmt bis auf Weiteres die Geschäftsführung des Research Council im FoF 3. Die Koordination kann von den Fakultäten bei Bedarf anders geregelt werden.

(2) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Antragstellende können jedoch eingeladen werden, um das Forschungsvorhaben in der jeweiligen Sitzung mündlich zu vertreten.

(3) Die Sitzungen der Ethikkommission finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(4) Die Ethikkommission kann von der oder dem Antragstellenden ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(5) Die Mitglieder der Ethikkommission und die mit der Koordination der Antragsverfahren betraute Person (§ 5 Abs. (1)) sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen. Die Sachverständigen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Ethikkommission entscheidet in der Regel nach mündlicher Erörterung des Antrages im Rahmen einer Sitzung oder Videokonferenz. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Ethikkommission entscheidet schnellstmöglich, in der Regel binnen sechs Wochen nach Antragseingang.

(2) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der (anwesenden) Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Mitglieder der Ethikkommission sowie Sachverständige, die an einem zur Beurteilung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder sonst im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg von dem Verfahren ausgeschlossen sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen; es gelten die Befangenheitskriterien der DFG.

(4) Die Entscheidung der Ethikkommission kann mit Auflagen oder Empfehlungen versehen werden. Sie ist der oder dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Gegen ein negatives Votum oder Auflagen können schriftlich Gegenargumente dargelegt werden. Die Kommission räumt im Falle eines negativen Votums die Möglichkeit der mündlichen Anhörung ein. Eine Wiederantragstellung mit einem revidierten Antrag ist möglich.

§ 7 Aufbewahrungspflicht

Die Akten der Prüfungsverfahren der Kommission werden zehn Jahre aufbewahrt. Die Vertraulichkeit und der Datenschutz sind zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gilt die Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 16.07.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Wahlergebnis Nachwahl der Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen aus der Theologischen Fakultät im Senat

Zahl der Wahlberechtigten:	13
Zahl der Wähler*innen:	11
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen für die Wahl der Mitglieder:	22
Zahl der gültigen Stimmen für die Wahl der persönlichen Stellvertreter	22
Wahlbeteiligung:	84,62 %

Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallenen Stimmen und Wahlergebnis:

Mitglieder als Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen

<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>	
Prof. Dr. Thorsten Moos	11	gewählt
Prof. Dr. Winrich Löhr	11	gewählt

Persönlicher Stellvertreter der gewählten Mitglieder

<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>	
Prof. Dr. Jan Christian Gertz	11	gewählt
Prof. Dr. Dr. Matthias Becker	11	gewählt

364

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2025
30.07.2025

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de